



Stadt Lichtenfels

Landkreis Waldeck-Frankenberg

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-163/2024

Fachbereich	Hauptamt, Ordnungsamt
Federführendes Amt	Hauptverwaltung
Datum	28.11.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Lichtenfels	04.12.2024	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Lichtenfels	10.12.2024	beschließend
Ausschuss für Bauen und Umwelt der Stadt Lichtenfels	10.12.2024	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lichtenfels	20.12.2024	beschließend

Betreff:

**Änderung des Förderprogramms der Stadt Lichtenfels zum Erwerb und zur Sanierung von Gebäuden
- 2. Nachtrag**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der 2. Nachtrag des Förderprogramms der Stadt Lichtenfels zum Erwerb und zur Sanierung von Gebäuden in den Orts- und Siedlungskernen wird beschlossen und tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Der Wortlaut des Entwurfes ist Bestandteil des Beschlusses.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf die Sachdarstellung wird verwiesen.

Sachdarstellung:

Zum 01.01.2024 ist der erste Nachtrag zum Förderprogramm der Stadt Lichtenfels für den Erwerb und zur Sanierung von Gebäuden in Kraft getreten. Seitdem wurden 13 Anträge gestellt, wovon 3 Anträge aufgrund fehlender Fördertatbestände abgelehnt werden mussten.

Im Rahmen der Antragsbearbeitung ist aufgefallen, dass höhere Förderungen beantragt werden können, als Investitionssummen getätigt werden. Diese Konstellation tritt dann ein, wenn Antragsteller mit mehreren Kindern Maßnahmen mit geringen Investitionen planen (bspw. Austausch von Fensterelementen). Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, künftig eine Mindestinvestitionssumme festzulegen.

Darüber hinaus sollte der reine Erwerb von Immobilien zukünftig nur noch in Verbindung mit grundlegenden Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen gefördert werden. Eine reine Kaufpreisförderung führt nicht unmittelbar dazu, dass erworbene Immobilien anschließend auch grundlegend saniert bzw. renoviert werden. Vielmehr können erworbene Immobilien nach Gewährung öffentlicher Zuschüsse zeitnah und gewinnbringend wieder veräußert werden, ohne dass gewährte Zuschüsse zurückgezahlt werden müssen.

Die Kinderförderung beträgt 3.500,- Euro pro Kind. Der Zeitpunkt, bezogen auf die Anzahl an Kindern wurde bislang nicht bestimmt. Zwischen Antragstellung und Fertigstellung größerer Vorhaben

ist die Geburt von weiteren Kindern durchaus möglich. Eine nachträgliche Erhöhung der Kinderförderung könnte dazu führen, dass bereits bewilligte Mittel des Jahresbudgets verplant sind. Seitens der Verwaltung wird daher empfohlen, den Zeitpunkt der Antragstellung zu berücksichtigen.

Die Verwaltung empfiehlt das Förderprogramm im Entwurf des 2. Nachtrags zu beschließen.

Anlage(n):

1. Förderprogramm ab 01.01.2025_Entwurf

Der Bürgermeister